

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Gemäß § 13 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/2023, ist für das Jahr 2024 eine Niederlassungsverordnung zu erlassen (NLV 2024).

Die Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel soll für das Jahr 2024 mit 5 846 festgesetzt werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden maximal erteilt:

- 5 045 Aufenthaltstitel für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen,
- 420 Aufenthaltstitel für so genannte „Privatiers“,
- 89 Aufenthaltstitel für den europarechtlichen Mobilitätsfall von Drittstaatsangehörigen mit einem ausländischen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ sowie
- 292 Aufenthaltstitel für die Zweckänderung vom Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“.

### Besonderer Teil:

#### Zu § 1:

In § 1 wird die Gesamtzahl der Aufenthaltstitel gemäß § 2 festgelegt. Die Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel soll dabei mit 5 846 und damit geringfügig niedriger als in der Niederlassungsverordnung 2023 festgesetzt werden. Diese Reduktion ist auf einen niedrigeren Gesamtbedarf an quotenpflichtigen Aufenthaltstiteln zum Zweck der Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen (§ 13 Abs. 2 Z 1 und 2 NAG) in Niederösterreich sowie an quotenpflichtigen Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht in Österreich niederlassen wollen („Privatiers“, § 13 Abs. 2 Z 4 NAG), im Burgenland zurückzuführen.

#### Zu § 2:

In den Absätzen 1 bis 9 sind die jeweiligen Höchstzahlen der zulässigerweise zu erteilenden quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für jedes Bundesland festgelegt. Die einzelnen Quotenarten in den Ziffern 1 bis 4 ergeben sich aus der Ermächtigung gemäß § 13 NAG.

In der jeweiligen Z 1 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel festgelegt, deren Zweck die Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen ist (§ 13 Abs. 2 Z 1 und 2 NAG).

In der jeweiligen Z 2 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht in Österreich niederlassen wollen (sogenannte „Privatiers“), festgelegt (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG).

In der jeweiligen Z 3 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, denen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ zuerkannt wurde. Innerhalb dieser Quotenart wird weiters unterschieden, ob einer selbständigen oder keiner Beschäftigung nachgegangen werden soll (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG).

In der jeweiligen Z 4 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, die eine Zweckänderung von einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG).

#### Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.